



Wirtschaftsvereinigung Stahl



Berlin, den 23.02.12

Stellungnahme

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Mit der Gesetzesnovellierung des KWKG sollen zusätzliche KWK-Potenziale erschlossen, gefördert und damit der Anteil der Stromerzeugung aus KWK bis 2020 auf etwa 25 % verdoppelt werden. Die Erschließung dieses Potentials kann einen zielgerechten Beitrag zum Klimaschutz und zum Wettbewerb auf dem Strommarkt leisten. Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett einen Vorschlag für die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vorgelegt.

Nach § 4 Absatz 1 des KWKG wird in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeister Strom aus KWK-Anlagen hinsichtlich der Verpflichtung zur vorrangigen Abnahme dem Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas gleichgestellt. Bestimmte Anlagen, die aus Energie gleichzeitig Nutzwärme und Strom erzeugen, sind jedoch in § 3 implizit von der Definition als KWK-Anlage ausgeschlossen. Dies betrifft beispielsweise industrielle Anlagen, die überschüssige Prozesswärme (die gewöhnlich ungenutzt an die Atmosphäre abgegeben wird) in Abhitzeesseln zurück gewinnen und zur Stromerzeugung nutzbar machen. Auf diese Weise wird ohne zusätzliche CO₂-Emissionen Strom produziert und gleichzeitig die Effizienz des Gesamtprozesses deutlich verbessert. Sie kommen daher nicht in den Anspruch der Vorrangregelung und laufen Gefahr, in Engpasssituationen, in denen ein Überangebot an EEG- bzw. KWKG-Strom zur Verfügung steht, zwangsabgeschaltet oder -abgeregelt zu werden. Mit Blick auf den kapitalintensiven Umbau der Industrieanlagen zum Zwecke der Abwärmeverstromung stellt dieses Risiko ein erhebliches Investitionshindernis dar.

Vergleichbare Probleme gelten für die Stromerzeugung auf Basis von bei industriellen Produktionsprozessen unvermeidlich anfallenden Kuppelgasen, etwa aus der Eisen- und Stahlerzeugung. Eine Zwangsabschaltung dieser Kraftwerke würde dazu führen, dass die Kuppelgase ungenutzt abgefackelt oder sogar die Stahlproduktion eingeschränkt werden müsste. Tatsächlich hält auch die Bundesnetzagentur ein Redispatch von Leistungsscheiben von Kraftwerken, deren Brennstoffverfeuerung wegen Auflagen nicht disponibel ist, für nicht zweckmäßig. Hier sollte durch eine gesetzliche Verankerung Rechtssicherheit geschaffen werden.

VDZ und WV Stahl schlagen daher vor die Novellierung des KWK-G zu nutzen, um die Vorrangregelung auf die oben genannten Prozesse auszudehnen:

§ 4 Anschluss-, Abnahme- und Vergütungspflicht

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, KWK-Anlagen im Sinne des § 5 *sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Abwärme und Kuppelgasen* an ihr Netz anzuschließen und den in diesen Anlagen erzeugten Strom vorrangig abzunehmen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Verpflichtung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sind gleichrangig. Die Verpflichtung trifft den Netzbetreiber, zu dessen technisch für die Aufnahme geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der KWK-Anlage besteht.

Diese Einbeziehung von Anlagen, die Strom aus Abwärme oder Kuppelgasen produzieren, würde einen erheblichen Beitrag zur Ressourcenschonung, zum Klimaschutz und zur Netzstabilisierung leisten.